

Überwachungsprogramm des Landkreises Hildburghausen

Vollzug des § 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

(Stand: 21.11.2017)

Die im August 2012 in Kraft getretene Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (sogenannte Seveso-III-Richtlinie) fordert, dass für die von ihr erfassten Betriebe ein Inspektionssystem eingerichtet wird. Das Überwachungssystem soll die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie gewährleisten. Dazu ist sicherzustellen, dass alle Betriebe auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch einen Überwachungsplan abgedeckt sind, der regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert wird. Auf der Grundlage des Überwachungsplanes sind durch die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme zu erstellen.

Der Überwachungsplan soll eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallenden Anlagen im Freistaat Thüringen sicherstellen.

Der Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz veröffentlicht.

Die zuständige Überwachungsbehörde des Landkreises Hildburghausen (Untere Immissionsschutzbehörde) erstellt auf der Grundlage des Überwachungsplanes ein Überwachungsprogramm. Insbesondere werden für die zu überwachenden Betriebsbereiche die Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, ermittelt. Zur Überwachung gehören alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Störfall-Verordnung zu überprüfen.

Die Überwachungsprogramme werden regelmäßig überprüft und aus gegebenem Anlass, z. B. bei einer Änderung des Anlagenbestandes aktualisiert. Die festgelegten Überwachungsintervalle werden, abhängig von den Ergebnissen durchgeführter Vor-Ort-Besichtigungen, vom Betreiberverhalten, von Erkenntnissen aus Störfällen und Beinahestörfällen regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Anhang 1 enthält das Verzeichnis der im Landkreis Hildburghausen im Rahmen des Überwachungsprogramms fallenden Betriebsbereiche.

Das in Anhang 2 beigefügte Bewertungsschema wird für die Ermittlung der Überwachungsintervalle für die regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche im Landkreis Hildburghausen herangezogen.

Anhang 1

Ifd. Nr.	Name des Betriebsbereichs	Seveso-Pflicht	Stadt	PLZ	Adresse	Umgebungsbedingte Gefahrenquelle	Überwachungsintervall in Jahren
1	Agrarunternehmen Pfersdorf e.G.	uK	Hildburghausen	98646	Pfersdorfer Hauptstraße 62		5
2	Landwirtschafts-Produktions GmbH Schleusingen & Co. Vermögens KG	uK	Schleusingen	98553	Gethleser Straße 6		5
3	Weissbachtal Agrar GmbH, BGA Themar	uK	Themar	98660	Lengfelder Straße	teilweise ÜSG	3
4	Weißbachtal Agrar GmbH BGA Lengfeld	uK	Lengfeld	98660	Eichenberger Straße 10		5

uK = Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12.BImSchV

ÜSG = Überschwemmungsgebiet

Anhang 2

Ermittlung des Überwachungsintervalls für Betriebsbereiche anhand einer Risikobewertung entsprechend § 17 der 12. BImSchV

Betreiber:

Anlage:

Nummer 4. BImSchV / IED / 12. BImSchV:

Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse:

		Kennbuchstabe	Einstufungskriterien	Punkte	Auswertung	
§ 17 12. BImSchV	Stoffmengen S	Mengenschwellen	S1	max. 2 Einzelstoffe > Mengenschwelle Spalte 4 und < Spalte 5	1	
			S2	Bei mehr als 2 Einzelstoffen: Stoffmenge > Mengenschwelle Spalte 4 und < Spalte 5 Bei Anwendung Additionsregel $Q \times \text{Spalte 4}$, $F (\text{Faktor}) \geq 1$	2	
			S3	Stoffmenge > Mengenschwelle Spalte 5 < 3 x Mengenschwelle Spalte 5 Bei Anwendung Additionsregel $Q \times \text{Spalte 5}$, $F \geq 1$ aber < 3	3	
			S4	Stoffmenge > 3 x Mengenschwelle Spalte 5 Bei Anwendung Additionsregel $Q \times \text{Spalte 5}$, $F > 3$	4	
	Komplexität des Betriebsbereiches K	Komplexität	K1	reines Gebindelager (passiv) und / oder einfacher Umgang, wie z. B. Tanklager mit Umfüllvorgängen, Mischvorgängen oder Lager mit Kommissionierung (aktiv)	1	
			K2	wenige Stoffe und einfache stoffliche Umwandlungsprozesse; einfache Infrastruktur	2	
			K3	viele verschiedene Stoffe mit verschiedenen Gefahrenklassen in Verwendung; Häufig wechselnde oder komplexe stoffliche Umwandlungsprozesse; vernetzte Infrastrukturen	3	
	Abstände Betriebsbereich zur Umgebung U	Umgebung	U1	Gebiete ohne Schutzobjekte oder wenn der angemessene Abstand bekannt ist: Innerhalb des angemessenen Abstandes nach KAS-18 des Betriebsbereiches liegen keine Schutzobjekte	0	
			U2	Gebiete mit Schutzobjekten in geringer Entfernung oder wenn der angemessene Abstand bekannt ist: Im angemessenen Abstandes nach KAS-18 des Betriebsbereiches liegen Schutzobjekte	2	
	Größe des Betriebsbereiches G	Größe	G1	bis maximal zwei SRB (sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches) i. S. des KAS-1 innerhalb des Betriebsbereiches	1	
			G2	drei bis sechs SRB (sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches) i. S. des KAS-1 innerhalb des Betriebsbereiches	2	
			G3	mindestens sieben SRB (sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches) i. S. des KAS-1 innerhalb des Betriebsbereiches	3	
	Umgebungsbedingte Gefahren E	Externe Gefahrenquellen	E1	keine externen Gefahrenquellen vorhanden	0	
			E2	Externe Gefahrenquelle vorhanden wie, unmittelbar angrenzende Betriebsbereiche ohne Dominoeffekt, unmittelbar angrenzende Anlage mit kleinem Gefahrenpotenzial, unmittelbar angrenzender Güter- / Rangierbahnhof außerhalb des Betriebsbereiches, Lage im Anflugsektor eines Flugplatzes / -hafens, Erdbebenzone	1	
			E3	Externe Gefahrenquelle vorhanden, neben den in E2 beschriebenen Gefahrenquellen trifft auch folgendes zu: unmittelbar angrenzende Betriebsbereiche mit Dominoeffekt, unmittelbar angrenzende bzw innerhalb des Betriebsbereiches liegende Anlage mit großem Gefahrenpotenzial, sofern sie nicht Teil des Betriebsbereiches ist, Lage innerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) oder in einem Überflutungsgebiet des HQ 100, "faktisches ÜSG" besondere Hochwassergefahren nachweislich bekannt, Wind-, Schnee- und Eislast i.S. der TRAS 320	2	
Dokument D	Aktualität der Dokumente	D1	Aktuelle Dokumente zu § 8 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Informationen nach § 8a bzw bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zu § 9 Sicherheitsbericht § 10 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan § 11 Information der Öffentlichkeit § 12 Benennung einer Person / Stelle zur Begrenzung der Störfallauswirkungen sind vorhanden; Bestellung eines Störfallbeauftragten ist erfolgt	0		
		D2	Aktuelle Dokumente zu § 8 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Informationen nach § 8a bzw bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zu § 9 Sicherheitsbericht § 10 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan § 11 Information der Öffentlichkeit § 12 Benennung einer Person / Stelle zur Begrenzung der Störfallauswirkungen sind nicht bzw. teilweise nicht vorhanden; Bestellung eines Störfallbeauftragten ist nicht erfolgt	1		
Betreiber	Zuverlässigkeit des Betreibers	B1	alle Genehmigungsaufgaben sind fristgemäß erfüllt, alle Forderungen aus dem Inspektionsbericht sind fristgemäß erfüllt, Anzeigen nach § 15 BImSchG rechtzeitig gestellt, Änderungen in der Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG wurden rechtzeitig mitgeteilt, keine Verstöße gegen für die Anlagensicherheit relevanten Rechtsvorschriften	0		
		B2	Genehmigungsaufgaben nur teilweise erfüllt, Forderungen aus dem Inspektionsbericht wurden nur teilweise erfüllt, anlassbezogene Inspektion notwendig	1		
		B3	nicht genehmigungskonformer Anlagenbetrieb Meldung eines Ereignisses nach § 19 Abs. 1 12. BImSchV erfolgte nicht, mehrfach anlassbezogene Inspektionen notwendig	2		

ermitteltes Überwachungsintervall	Jahr(e):	0
Zur Beachtung!		
Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse - max. Überwachungsturnus 3 Jahre!		
Überwachungsturnus ermittelt am:		
Unterschrift:		